

# Niederschrift

## über die 3. öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses am 13.08.2020 im Kreishaus Heinsberg

---

### Anwesend:

#### Als Mitglieder des Kreiswahlausschusses

Schneider, Philipp als Kreiswahlleiter und Vorsitzender

#### Als Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses

~~Baczyk, Frank/Sprenger, Maria~~

~~Dahlmanns, Erwin/Stelten, Anna~~

~~Eßer, Herbert/Vergossen, Heinz Theo~~

~~Lüngen, Ilse/Rütten, Renate~~

~~SchlöBer, Harald/Dr. Schmitz, Ferdinand~~

~~Spinrath, Norbert/Moll, Dietmar~~

#### Eingeladene nach § 29 Abs. 4 KWahlO NRW

Grünewald, Joachim als stellvertretender Wahlleiter der Stadt Geilenkirchen

~~Schmidt, Kristine als Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Horst Grunert~~

Grunert, Sven-Olaf als Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Horst Grunert

#### Von der Verwaltung

Bender, Heike als Schriftführerin

Steprath, Sabine

Beginn der Sitzung: 16:30 Uhr

Ende der Sitzung: 16:48 Uhr

#### Anlage

Verpflichtungserklärung der neuen Beisitzerinnen und Beisitzer

Der Wahlausschuss des Kreises Heinsberg versammelt sich heute im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses Heinsberg, um über folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten und zu beschließen:

#### **Tagesordnung:**

1. Entscheidung über die Beschwerde/n nach § 18 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW)
2. Verschiedenes

#### **Tagesordnungspunkt1:**

**Entscheidung über die Beschwerde/n nach § 18 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW)**

Beschwerde der Vertrauenspersonen des betroffenen Wahlvorschlages, Frau Kristine Schmidt und Herrn Sven-Olaf Grunert, vom 29.07.2020, eingegangen am 30.07.2020, gegen die Zurückweisung des Wahlvorschlages Horst Grunert, Geilenkirchen, zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Geilenkirchen am 13.09.2020 durch den Beschluss des Wahlausschusses der Stadt Geilenkirchen vom 28.07.2020

Kreiswahlleiter Schneider erläutert den Sachverhalt.

Nach § 18 Abs. 4 KWahlG NRW i. V. m. § 29 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW) ist gegen die Entscheidung eines Wahlausschusses wegen der Zurückweisung eines Wahlvorschlages der Rechtsbehelf der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen drei Tagen nach Verkündung in der Wahlausschusssitzung beim Wahlleiter der Kommune einzulegen; sie ist bei Entscheidungen der Wahlausschüsse der kreisangehörigen Kommunen an den Wahlausschuss des Kreises zu richten.

Die Zulassung eines Wahlvorschlages von Einzelbewerbern für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters richtet sich nach § 46 d Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 S. 3 KWahlG NRW, geändert durch § 13 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020. Danach ist für die Wahl in einer Gemeinde ab 10.000 Einwohnern ein Wahlvorschlag von mindestens dreimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (Unterstützungsunterschriften), wie die Vertretung Mitglieder hat.

Der Vertretung der Stadt Geilenkirchen gehören in der laufenden Wahlperiode 38 Mitglieder an. Insgesamt 114 Unterstützungsunterschriften waren damit für eine Zulässigkeit des Wahlvorschlages eines Einzelbewerbers erforderlich.

Herr Horst Grunert, Geilenkirchen, reichte am 27.07.2020 seinen Wahlvorschlag als Einzelbewerber für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Geilenkirchen für die Kommunalwahl 2020 fristgerecht ein. Seinem Wahlvorschlag waren insgesamt 20 persönliche und handschriftliche Unterstützungsunterschriften beigelegt.

Der Wahlausschuss der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 28.07.2020 den Wahlvorschlag Grunert aufgrund der fehlenden 94 Unterstützungsunterschriften entsprechend § 18 Abs. 3 S. 2 Alt. 2 KWahlG NRW zurückgewiesen. Am 30.07.2020 wurde

durch die Vertrauenspersonen des Wahlvorschlages form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt.

Die Vertrauenspersonen des betroffenen Wahlvorschlages begründen ihre Beschwerde mit einem Verstoß gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien, mit der Unmöglichkeit der Erfüllung der vorgegebenen Quote an Unterstützungsunterschriften durch die Corona-Pandemie und persönlichen Einschränkungen des Bewerbers aufgrund von Erkrankungen. Die Beschwerde wendet sich gerade nicht gegen die objektiv festzustellenden Formerfordernisse, die zur Zurückweisung geführt haben.

Entsprechend § 29 Abs. 4 KWahlO NRW wurden die Vertrauenspersonen des betroffenen Wahlvorschlages sowie der betroffene Wahlleiter der Stadt Geilenkirchen zur Sitzung eingeladen. Die erschienenen Beteiligten werden in der Sitzung gemäß § 18 Abs. 4 S. 6 KWahlG NRW gehört.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Nach Beratung beschließt der Wahlausschuss ~~mit Stimmenmehrheit~~ – einstimmig – ~~bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag~~, die Beschwerde der Vertrauenspersonen des betroffenen Wahlvorschlages vom 29.07.2020, eingegangen am 30.07.2020, gegen die Zurückweisung des Wahlvorschlages Horst Grunert, Geilenkirchen, für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Geilenkirchen am 13.09.2020 durch den Beschluss des Wahlausschusses der Stadt Geilenkirchen vom 28.07.2020 zurückzuweisen, da die Zurückweisung des Wahlvorschlages nach § 18 Abs. 3 S. 2 Alt. 2 KWahlG NRW durch den Wahlausschuss der Stadt Geilenkirchen rechtmäßig ist.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt:

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet. Der Wahlvorschlag war durch den Wahlausschuss der Stadt Geilenkirchen gemäß § 18 Abs. 3 S. 2 Alt. 2 KWahlG NRW zurückzuweisen, da das Formerfordernis der ausreichenden Anzahl an Unterstützungsunterschriften gemäß § 46 d Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 S. 3 KWahlG NRW, geändert durch § 13 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahl 2020 nicht erfüllt ist.

Die Beschwerdeentscheidung ist gemäß § 18 Abs. 4 S. 8 KWahlG NRW endgültig. Sie schließt jedoch die Erhebung eines Einspruchs im Wahlnachprüfungsverfahren nicht aus, § 18 Abs. 4 S. 9 i. V. m. § 39 Abs. 2 KWahlG NRW.

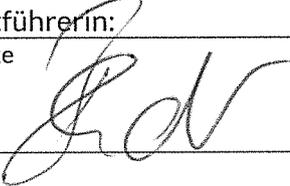
**Tagesordnungspunkt 2:  
Verschiedenes**

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Wortmeldungen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 16:48 Uhr und weist darauf hin, dass die nächste Sitzung des Wahlausschlusses am Donnerstag, 17. September 2020 um 16.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses stattfindet.

Die Schriftführerin:

Bender, Heike



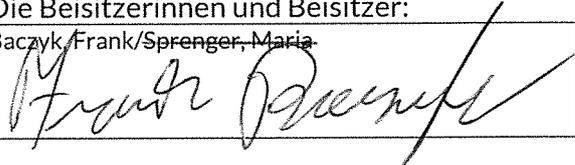
Der Vorsitzende:

Schneider, Philipp



Die Beisitzerinnen und Beisitzer:

Baczyk, Frank/Sprenger, Maria



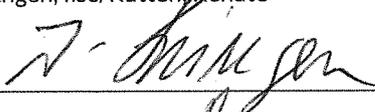
Dahlmanns, Erwin/Stelten, Anna



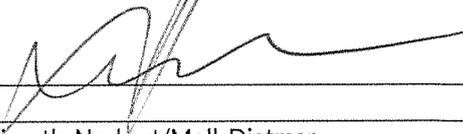
Eßer, Herbert/Vergossen, Heinz Theo



Lüngen, Ilse/Rütten, Renate



Schlößer, Harald/Dr. Schmitz, Ferdinand



Spinrath, Norbert/Moll, Dietmar

